

An
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion,
Verfassungsdienst
Mießtalerstraße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

BMF - II/3 (II/3)
post.ii-3@bmf.gv.at

Dr. Christina Pfau
Sachbearbeiterin

christina.pfau@bmf.gv.at
+43 1 51433 502083
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: BMF-111200/0190-II/3/2018

Ihr Zeichen: BMVRDJ-652.752/0001-V2/a/2018

Begutachtung des Entwurfs eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem ein Schadensfonds zur Abdeckung von Schäden durch ganzjährig geschonte Wildarten eingerichtet wird (Kärntner Wildschadensfondsgesetz – K-WSchFG)

Wien, 22. Oktober 2018 25. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Finanzen begrüßt die Bestrebungen des Landes Kärnten, in Ermangelung einer kompetenzrechtlich derzeit nicht möglichen bundeseinheitlichen Regelung für die Übermittlung an die Transparenzdatenbank (TDB) landesgesetzliche Pflichten zu statuieren. Im Sinne der im vorgesehenen § 17 statuierten Übermittlungspflicht geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass es damit (ab 2019) zur Übermittlung von Leistungsmitteilungen aus einem noch zu schaffenden Leistungsangebot durch den Fonds kommen wird.

Zu den konkreten Formulierungen wird wie folgt Stellung genommen:

Gesetzestext § 17:

Es wird vorgeschlagen, den Text wie folgt zu ändern:

„Soweit dies zur Verarbeitung ~~Darstellung~~ der vom ~~Unterstützungsempfänger~~ erhaltenen Leistungen in der Transparenzdatenbank nach dem gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 und § 4 Abs. 3 des

Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. ~~37/2018~~ 117/2016, erforderlich ist, hat der Fonds personenbezogene Daten von Unterstützungsempfängern und über die von diesen erhaltenen Leistungen an die Transparenzdatenbank zu übermitteln.“

Begründung:

Der Verweis auf § 1 Abs. 1 Z 4 TDBE 2012 greift zu kurz, da diese Bestimmung die Darstellung am Transparenzportal betrifft, also bloß den nach außen (dem Leistungsempfänger) angezeigten Teil der gesamten Verarbeitung. Dies würde somit bloß den Informationszweck im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 TDBG 2012 abdecken, nicht aber die anderen Zwecke der Datenverarbeitung (Nachweiszweck, Steuerungszweck, Überprüfungszweck). Die Datenübermittlung an die TDB muss aber für alle Verarbeitungszwecke des § 2 TDBG 2012 erfolgen.

Erläuterungen Besonderer Teil zu § 17:

Es wird vorgeschlagen, den Text wie folgt zu ändern:

„In Ermangelung einer bundeseinheitlichen Übermittlungspflicht (für die eine kompetenzrechtliche Deckung der Bundesgesetzgebung fehlt) kommt es dem Landesgesetzgeber zu, im Rahmen seiner Regelungszuständigkeit eine Übermittlungspflicht an die Transparenzdatenbank ausdrücklich zu statuieren. Neben dieser Verpflichtung zur Datenübermittlung wird damit auch, um eine gesicherte datenschutzrechtliche Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Sinne von (Art. 6 Abs. 1 lit. c der Datenschutz-Grundverordnung geschaffen. zu schaffen (Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz Grundverordnung). ~~Im Paktum über den Finanzausgleich 2017 wurde in Bezug auf die Transparenzdatenbank vereinbart, dass in den weit definierten Bereichen „Umwelt und Energie“ und unabhängig von der internen Organisation der auszahlenden Stelle die Transparenzdatenbank von den Ländern mit Leistungsmitteln befüllt und sodann gemeinsam mit dem Bund analysiert wird.~~

Begründung:

Die im Gesetzentwurf geplante Unterstützungsleistung durch den Fonds soll inhaltlich die in der Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung 2018, BGBl. II Nr. 80/2018, unter der Leistungsangebots-Nr. 1023761 aufgelistete „Förderung zur Abdeckung von Schäden

durch geschonte Wildarten“ ersetzen. Die derzeitige Förderung (1023761) ist in der Verordnung unter „Gesellschaft und Soziales – Tierschutz“ einheitlich kategorisiert (§ 22 Abs. 2 TDBG 2012). Die Ausführungen des Landes Kärnten zum FAG-Paktum und die darauf beruhenden Pilotierung der Bereiche „Umwelt und Energie“ betreffen die vorliegende Förderung daher nicht und sollten somit entfallen. Die im vorliegenden § 17 vorgesehene Verpflichtung zur Dateneinmeldung wird die (landesgesetzliche) Rechtsgrundlage für die Dateneinmeldung betreffend diese Förderung bilden.“

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Gerlinde Zimmer